

Ausweismitführpflicht - ab 2009

Ab 1.01.2009 **müssen** die Arbeitnehmer bestimmter Branchen (s.u.) während ihrer Arbeitszeit **immer** ein Dokument mit sich führen, das sie identifiziert, z.B. ihren Personalausweis, Reisepass, SV-Ausweis o.ä. Wenden Sie sich ggf. an eine Krankenkasse, um zu klären, welche Dokumente zulässig sind bzw. akzeptiert werden.

Wenn sich ein Arbeitnehmer bei einer Kontrolle nicht identifizieren kann, droht ihm eine Geldstrafe von bis zu 5.000,00 €.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre Arbeitnehmer auf die Ausweismitführpflicht hinzuweisen!

Übersicht der Branchen, für die eine Ausweismitführpflicht besteht:

1. Baugewerbe
2. Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
3. Personenbeförderungsgewerbe
4. Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe
5. Schaustellergewerbe
6. Unternehmen der Forstwirtschaft
7. Gebäudereinigungsgewerbe
8. Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
9. Fleischwirtschaft

(evtl. nähere Branchen-Spezifikationen sind uns nicht bekannt; wenden Sie sich ggf. an eine Krankenkasse oder einen Rentenversicherungsträger!)